

Betr.: Neuaufstellung des Regionalen Landschaftsplans für das Gebiet

des Regionalverbands FrankfurtRheinMain

Vorg.: Grundsatzbeschluss

Die Verbandskammer möge beschließen:

- Es wird ein Regionaler Landschaftsplan 2020 (RegLP 2020) erarbeitet. Seine Inhalte und Aussagen werden im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Flächennutzungsplans in diesen integriert.
- 2. Die für die Neuaufstellung des Regionalen Landschaftsplans 2020 vorgeschlagene Vorgehensweise wird beschlossen.

I. Erläuterung des Sachverhalts

Der Ballungsraum FrankfurtRheinMain ist geprägt durch eine polyzentrische Siedlungsstruktur eingebettet in eine Landschaft mit hohen Erholungs- und Freiraumqualitäten. Um diese Qualitäten für nachfolgende Generationen zu erhalten, ist eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumplanung erforderlich. Der Landschaftsplan ist das Instrument zur Sicherung und Entwicklung der Freiraumqualitäten und zur Steuerung der verschiedenen Nutzungsansprüche in der Landschaft.

Neben der Aufstellung und Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans ist die Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans Kernaufgabe des Regionalverbandes (gemäß Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain, § 8 Abs. 1 MetropolG vom 08.03.2011). Bei der anstehenden Fortschreibung des Regionalen Flächennutzungsplans sind landschaftsplanerische Inhalte und Aussagen in diesen zu integrieren und erlangen dadurch Verbindlichkeit.

Die für das Verbandsgebiet vorliegenden landschaftsplanerischen Grundlagendaten sind größtenteils veraltet und die damals festgelegten Maßnahmen nicht mehr zeitgemäß. Außerdem haben sich die gesetzlichen Vorgaben und die planerischen Anforderungen an einen Landschaftsplan in den letzten 10 Jahren verändert. Daher ist es erforderlich, einen Landschaftsplan für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain neu aufzustellen. Als planerischer Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll dieser Landschaftsplan die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Verbandsgebiet konkretisieren und konzeptionelle Vorgaben zur Erreichung dieser Ziele bereitstellen.

Mit der Neuaufstellung des Regionalen Landschaftsplans (RegLP 2020) wird zum einen den gestiegenen rechtlichen Anforderungen Rechnung getragen, zum anderen werden Vorschläge zum Umgang mit aktuellen Fragestellungen wie Klimawandel und -anpassung, Siedlungsentwicklung im Ballungsraum, Strukturwandel in der Landwirtschaft, Erholungsanspruch an die Landschaft sowie Erhalt der biologischen Vielfalt bereitgestellt.

II. Stand der Landschaftsplanung im Verbandsgebiet

Für das Gebiet des Regionalverbandes liegt kein einheitlicher flächendeckender Landschaftsplan vor, sondern 32 Einzelplanwerke seit 2006, die nach unterschiedlichen Methoden und Datengrundlagen erarbeitet wurden (*vgl. Abb.1*) und damit nicht vergleichbar sind.



Abb. 1: Übersicht der Landschaftspläne im Verbandsgebiet 2016

Die Grundlagendaten sind zum größten Teil veraltet (älter als 10 Jahre, z.T. sogar älter als 20 Jahre) und die damals festgelegten Maßnahmen häufig nicht mehr zeitgemäß. Außerdem haben sich sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die planerischen Anforderungen an einen Landschaftsplan verändert. So ist beispielsweise seit 2004 die Umweltprüfung gesetzlich vorgeschrieben. Diese ist weder im Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt (UVF), noch in den anderen 31 Landschaftsplanwerken im dafür vorgeschriebenen Umfang enthalten.

Bei einer Umfrage der Abteilung Planung im April / Mai 2015 zum Vorhandensein umweltrelevanter und landschaftsplanerischer Daten hatten sich 71 der 75 Verbandskommunen (das entspricht ca. 95 %) beteiligt. Die Umfrage ergab, dass keine oder nur unzureichende Daten für die Schutzgüter Flora/Fauna/Biotope, Klima und Landschaftsbild vorhanden sind: nur in etwa einem Viertel der Kommunen liegen aktuelle (nicht älter als 5 Jahre), flächendeckende Schutzgutdaten vor (vgl. Abb. 2).

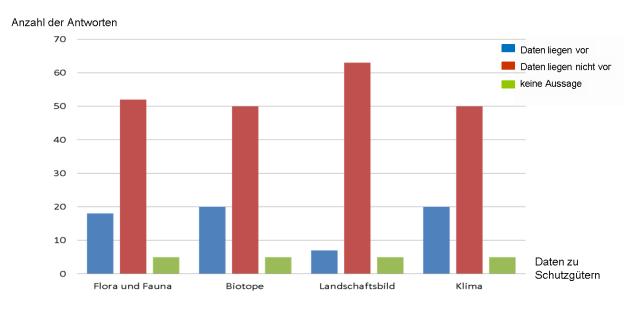


Abb. 2.: Ergebnis der Kommunenbefragung 2015 zu umweltrelevanten und landschaftsplanerischen Daten

Gleichzeitig wurde gefragt, welche Themen für die tägliche Arbeit in der Kommune wichtig sind. Am häufigsten wurde das Thema Klima genannt, gefolgt von den Themen Artenschutz und Schutzgebiete sowie Biotoptypen und Biotopvernetzung, aber auch Hochwasserschutz und Gewässerrenaturierung. Dieses Ergebnis zeigt, dass hierzu ein großer Handlungsbedarf besteht. Dazu leistet der RegLP 2020 den entscheidenden Beitrag.

III. Die Neuaufstellung des Regionalen Landschaftsplans 2020

Der Regionale Landschaftsplan 2020 ist ein gesamträumliches Planungsinstrument, das sich aufgrund der zu bearbeitenden Flächengröße (ca. 2.500 km²), der Anzahl der beteiligten Kommunen (75 Mitgliedskommunen mit insgesamt 2,3 Mio. Einwohnern) sowie der naturräumlichen und strukturellen Vielfalt in der Region (sehr unterschiedliche Siedlungsräume wie verdichtete Innenstadtlagen oder ländlich strukturierte Gebiete, unterschiedliche Landschaftsräume wie z.B. Wetterau, Hochtaunus), hinsichtlich seines Umfangs und seiner Komplexität von anderen Landschaftsplänen deutlich abhebt. Er unterscheidet sich sowohl von der früher in Hessen praktizierten Landschaftsrahmenplanung (Maßstab 1:100.000) als auch von der kommunalen Landschaftsplanung (Maßstab 1:10.000).

Die *Herausforderung* bei der Neuaufstellung des Regionalen Landschaftsplans 2020 ist, dass dieser zwei Ebenen gerecht werden muss, nämlich der regionalen und der kommunalen Ebene:

- Mit dem RegLP 2020 werden auf regionaler Ebene kommunenübergreifende Lösungen für die verschiedenen Nutzungsansprüche erarbeitet. Durch Zielaussagen und Maßnahmenvorschläge trägt er zur Steuerung einer nachhaltigen Freiraum- und Siedlungsentwicklung bei.
- 2) Die Mitgliedskommunen erhalten eine Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage für ihre konkreten Planungsvorhaben (beispielsweise für die Erstellung von Grünordnungsplänen als Bestandteile von Bebauungsplänen nach § 11 BNatSchG). Daher sind auf *kommunaler Ebene* vertiefende und kostenpflichtige Untersuchungen nur dann erforderlich, wenn neue oder ergänzende Erkenntnisse zu erwarten sind (sogenannte Abschichtung).
- 3) Zudem werden durch den RegLP 2020 aktuelle Daten für die Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Mitgliedskommunen und für die Arbeit des Regionalverbandes zur Verfügung gestellt.

Vor diesem Hintergrund bedarf es transparenter und vor allem flächendeckender und vergleichbarer Ziel- und Entscheidungsgrundlagen zu Natur und Landschaft. Hierzu leistet der RegLP 2020 als gesamträumliches Planungsinstrument den wesentlichen Beitrag.

IV. Vorgehensweise

Landschaftspläne werden gewöhnlich für einzelne Gemeindegebiete im Maßstab 1:10.000 erarbeitet. Das Gebiet des Regionalverbandes kann jedoch aufgrund seiner Größe, seiner naturräumlichen und strukturellen Vielfalt verbunden mit sehr unterschiedlichen Landschaftsqualitäten nicht wie eine einzelne Kommune bearbeitet werden. Die regionalen Qualitäten müssen planerisch berücksichtigt und methodisch einwandfrei abgearbeitet werden. Aufgrund der Notwendigkeit der Integration der landschaftsplanerischen Inhalte in den RegFNP muss der Zielmaßstab des RegLP 2020 1:50.000 sein. Für Themenkarten wird ein detaillierterer Maßstab erforderlich werden (M. 1: 25.000 oder M. 1: 10.000).

Die Erarbeitung des RegLP 2020 soll in drei wesentlichen Arbeitsschritten erfolgen:

(1) Grundlagenphase: Entwicklung einer Methode, Erarbeitung des Fachgutachtens für das Schutzgut Landschaft, wissenschaftliche Begleitung Bisher existiert keine landschaftsplanerische Methode, die auf ein solch großes und komplexes Gebiet wie das Verbandsgebiet angewendet werden kann. Daher ist es erforderlich, eine geeignete Methode zu entwickeln, die die Grundlage bildet, um sich fachlich-inhaltlich auf die entscheidenden landschaftsplanerischen Inhalte zu fokussieren, und die zugleich qualitative Mindeststandards gewährleistet. Des Weiteren soll sie unter den bestehenden Rahmenbedingungen realisierbar sein, praktikabel zu handhaben und für grundlegende Themen flächendeckend für alle 75 Verbandskommunen anwendbar sein. Darüber hinaus muss sie so flexibel sein, dass unterschiedliche Fragestellungen in den Verbandskommunen beantwortet werden können und fachliche Schwerpunktsetzungen möglich sind.

Die *Universität Kassel* (Fachbereich Landschaftsentwicklung / Umwelt- und Planungsrecht) beschäftigt sich intensiv mit der Erarbeitung einer einheitlichen inhaltlichen Systematik für die Landschaftsplanung. Sie ist bundesweit

die federführende Institution, die sowohl den fachlich-landschaftsplanerischen als auch den rechtlich-instrumentellen Aspekt der Landschaftsplanung abdeckt. Aufgrund dieser besonderen fachlichen Kompetenz ist die Universität Kassel mit der Erarbeitung einer landschaftsplanerischen Methode in Höhe von 100.000 EUR Netto beauftragt worden. Diese Methode beinhaltet: Vorschläge für eine inhaltliche Fokussierung auf die für den RegLP 2020 relevanten Themen, Festlegung räumlich-thematischer Schwerpunkte, Hinweise zur Erfassung und Bewertung der Schutzgüter, Hinweise zu den in den künftigen RegFNP zu integrierenden landschaftsplanerischen Inhalte und zur weiteren instrumentellen Umsetzung.

Auf Grundlage der Methode schließt sich die Erarbeitung des Fachgutachtens für das Schutzgut Landschaft sowie die für die Landschaftsplanerstellung und den Prozess der Primärintegration in den RegFNP erforderlichen wissenschaftlichen Begleitung an. Ein Angebot der Universität Kassel in Höhe von 232.000 EUR liegt vor.

(2) <u>Konkretisierungsphase</u>: Vergabe der Gutachten zu den Schutzgütern Arten, Biotope und Klima

Die Anwendung der unter Punkt (1) genannten landschaftsplanerischen Methode beinhaltet Bestandsaufnahmen, Bewertungen, die Formulierung konkreter Zielaussagen und Maßnahmenvorschläge flächendeckend für alle 75 Verbandskommunen.

Die zu vergebenden Gutachten zu den Schutzgütern Arten, Biotope und Klima umfassen jeweils eine Bestandskartierung mit fachgutachterlichen Aussagen. Die landschaftsplanerische *Methode legt den Umfang* dieser Fachgutachten *fest*, welche separat ausgeschrieben und vergeben werden müssen.

(3) <u>Implementierungsphase</u>: Integration der landschaftplanerischen Inhalte in den RegFNP-Entwurf

Die in den vorangegangenen Phasen erzielten Ergebnisse werden aggregiert und so aufbereitet, dass sie in den Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans 2020 integriert werden können.

V. Rechtliche und fachliche Erfordernisse

Da der Regionale Flächennutzungsplan ein gemeinsames Planwerk mit dem Regionalplan Südhessen bildet, muss er inhaltlich und verfahrensmäßig den Anforderungen sowohl des Baugesetzbuches (BauGB) als auch des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) genügen. Gemäß Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 6 BauGB) und Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (§ 6 Abs. 2 HAGBNatSchG vom 20.12.2010) umfassen die inhaltlichen Anforderungen an den Regionalen Flächennutzungsplan auch die landschaftsplanerischen Belange.

Zu den verfahrensmäßigen Anforderungen gehört gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (§ 6 Abs. 6 HLPG), dass dieses Planwerk acht Jahre nach seinem Inkrafttreten neu aufzustellen ist. Dies gilt dementsprechend sowohl für die Inhalte nach Baugesetzbuch als auch für die landschaftsplanerischen Inhalte. Der **Regionale Landschaftsplan 2020 ist kein Bauleitplan** nach Baugesetzbuch (gemäß § 1 Abs. 2 BauGB) und durchläuft daher auch kein eigenes formales Beteiligungsverfahren. Die Beteiligung zu den landschaftsplanerischen Inhalten erfolgt im Rahmen des RegFNP-Verfahrens.

Bei der konzeptionellen Erarbeitung des RegLP 2020 sind die unteren Naturschutzbehörden und die Obere Naturschutzbehörde frühzeitig zu beteiligen (§ 6 Abs. 2 HAGBNatSchG i.V.m. § 11 BNatSchG). Auch die anderen Fachbehörden, die Mitgliedskommunen und die Verbände werden in Informationsveranstaltungen einbezogen und gehört.

Der Regionale Landschaftsplan (RegLP 2020) dient damit der Vorbereitung der Fortschreibung des Regionalen Flächennutzungsplans. Seine Inhalte werden in diesen integriert, d.h.: ohne RegLP 2020 kein RegFNP 2020.

VI. Zeitplan

Für die beabsichtigte Vorgehensweise ist folgender Zeitplan vorgesehen:

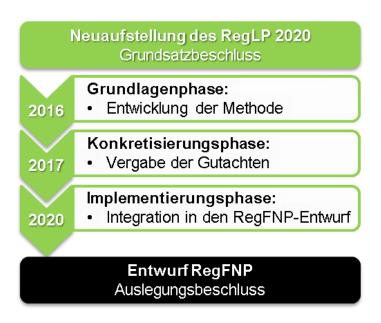


Abb. 3: Zeitplan zur Neuaufstellung des RegLP 2020

Mit diesem Grundsatzbeschluss zur Neuaufstellung des Regionalen Landschaftsplans 2020 kann die Grundlagenphase bis Ende 2016 abgeschlossen werden. Auf Basis der Methode werden die Gutachten Anfang 2017 vergeben. Mit den Gutachtenergebnissen ist – unter Berücksichtigung der Kartierungszeiten – voraussichtlich Ende 2018 zu rechnen, so dass die landschaftsplanerischen Inhalte im Jahr 2020 in den Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans integriert werden können (vgl. Abb.3).

Die Zeitplanung für den RegFNP ist dem Zeitplan des RegLP 2020 anzupassen.

VII. Kosten

Haushalt 2015/2016

Die Haushaltsmittel für den ersten Teil der *Grundlagenphase* (Entwicklung der Methode) sind in Höhe von 100.000 EUR Netto an die Universität Kassel vergeben worden. Nach dem Grundsatzbeschluss erfolgt durch den Regionalvorstand die Vergabe des Fachgutachtens Landschaft sowie die wissenschaftliche Begleitung. Hierfür stehen die Mittel in Höhe von 232.000 EUR im Haushalt bereit.

Haushalt 2017/2018

Die Haushaltsmittel für die *Konkretisierungsphase* (Vergabe der Gutachten zu den Schutzgütern Arten, Biotope und Klima) sind für das Haushaltsjahr 2017 bereitzustellen. Die Kosten der Gutachten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden, sondern erst nach erfolgter Ausschreibung und nach Vorliegen der Angebote.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand fallen für die *Implementierungsphase* keine Gutachterkosten an.

Frankfurt, den 02.03.2016